Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Hafengebühren für den öffentlichen Hafenbereich Elsfleth (Hafengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. I S. 29) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung des Hafenbereiches Elsfleth werden nach dieser Satzung Abgaben erhoben. Der Hafenbereich ergibt sich aus dem gekennzeichneten Bereich der Anlage 1.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Nutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn Schiffe die Kaje im Hafen Elsfleth als Anlegestelle nutzen. Die Hafengebühr wird als Liegegeld erhoben.

§ 3 Berechnungsmaßstab

Grundlage für die Berechnung der Hafengebühren sind

- a) bei Seeschiffen und Küstenmotorschiffen die Bruttoraumzahl (BRZ) nach dem gültigen Schiffsmessbrief,
- b) bei Binnenschiffen die Tragfähigkeit in Tonnen nach dem gültigen Eichschein
- c) bei allen anderen Fahrzeugen, Geräten und schwimmenden Anlagen die jeweils in Anspruch genommene Wasserfläche, die durch Multiplikation von größter Länge und Breite ermittelt wird
- d) bei Haus- und Sportbooten die Länge des Schiffes in Metern.

§ 4 Erhebung der Gebühren und Fälligkeit

Die Hafengebühren werden von der Stadt Elsfleth erhoben. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Bescheiderteilung fällig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Kaje.

§ 5 Meldepflicht

Jedes Schiff, das die Hafenanlagen in Elsfleth nutzen möchte, ist bei der Stadt Elsfleth oder beim zuständigen Hafenmeister vorher anzumelden. Die Meldepflicht obliegt dem jeweiligen Schiffsführer oder dem Schiffsmakler. Die für die Berechnung und Erhebung der Hafengebühren erforderlichen Daten sind der Stadt Elsfleth mit der Anmeldung mitzuteilen.

Die Anmeldung kann schriftlich nach Muster Anlage 2 oder telefonisch erfolgen. Wenn die Anmeldung telefonisch erfolgt, sind die Daten dem Hafenmeister oder der Stadt Elsfleth nachzureichen.

§ 6 Gebühren

Für berechtigt an der Kaje im Hafen Elsfleth liegende Schiffe wird die Hafengebühr in Form eines <u>Liegegeldes</u> wie folgt erhoben:

bei Seeschiffen und Küstenmotorschiffen
12 € je 100 BRZ

bei Binnenschiffen
0,05 € je Tonne Tragfähigkeit

bei anderen Fahrzeugen, Geräten 0,07 € je qm eingenommene und sonstigen Schwimmkörpern Wasserfläche pro Tag

bei Haus- und Sportbooten
0,80 € je m Schiffslänge pro Tag

bei Fahrgastschiffen unabhängig von der Größe
und Anzahl der täglichen Anläufe
14 € pro Tag

Das Liegegeld ist nur zu zahlen, wenn die Liegezeit mehr als 2 Stunden beträgt. Soweit Schiffe weniger als 2 Stunden die Kaje nutzen, aber in dieser Zeit eine sonstige Leistung in Anspruch nehmen (Lieferung von Strom oder Frischwasser), beträgt das Liegegeld 50 % des regulär zu zahlenden Betrages.

Wenn das Liegegeld nicht pro Tag berechnet wird, gilt bei längerer Liegedauer ein Zeitraum von 7 Tagen als abzurechnende Liegeperiode.

§ 7 Allgemeine Befreiung

Von der Zahlung des Liegegeldes befreit sind Schiffe, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen (Schiffe des Bundes oder Landes) und Traditionsschiffe, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen (Seefahrtsage) die Kaje nutzen. Auf Antrag kann für Einzelfälle eine Befreiung von der Liegegeldpflicht oder eine Minderung des Liegegeldes erfolgen.

§ 8 Sonstige Leistungen

Für berechtigt an der Kaje im Hafen Elsfleth liegende Schiffe wird die Stromversorgung über die an der Kaje befindlichen Stromsäulen sichergestellt. Das Stromgeld beträgt 0,15 € je verbrauchte Kilowattstunde. Zusätzlich wird pro Stromlieferung eine Verwaltungspauschale von 10 € erhoben.

Für berechtigt an der Kaje im Hafen Elsfleth liegende Schiffe wird die Frischwasserversorgung über ein Standrohr angeboten. Das Wassergeld beträgt 3,50 € je cm³ geliefertes Frischwasser. Zusätzlich wird pro Wasserlieferung eine Verwaltungspauschale von 10 € erhoben.

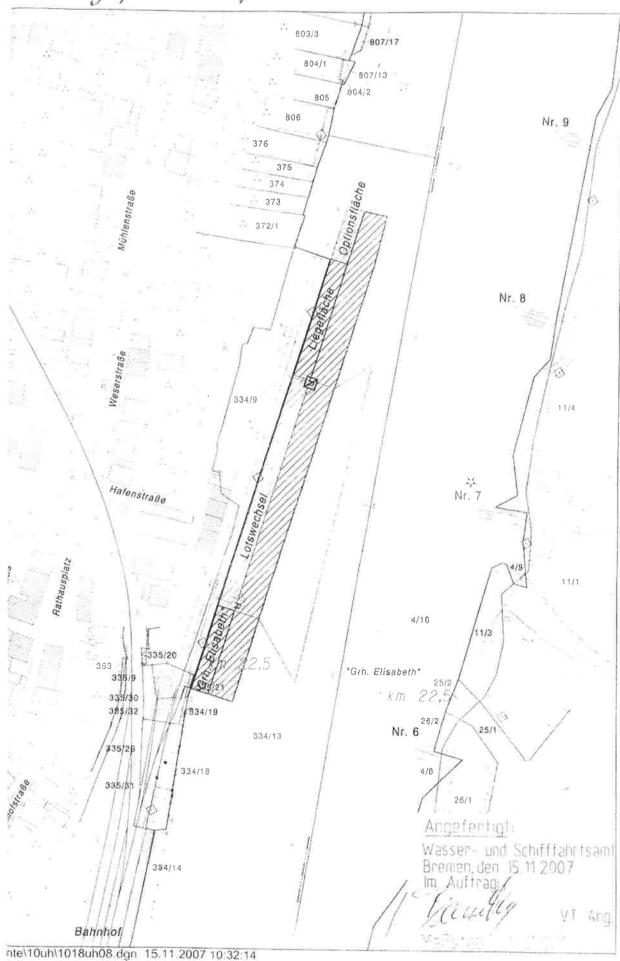
§ 9 Inkrafttreten

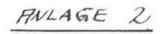
Die Hafengebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Elsfleth/den 01. April 2008

Möhring Bürgermeister







STADT ELSFLETH

Rathausplatz 1 26931 Elsfleth



Anmeldungen bitte wie folgt: Hafenmeister

Tel: 04404-2520 Herr Schaefer

oder

Stadt Eisfleth Herr Böner Tel: 04404- 50420/Fax: 50442

Anmeldebogen für den Elsflether Hafen

Schiffsname:		Nation:	
Makler:			
Reederei:			
Heimathafen:			
Kapitän:			
Deadweight:	Motors	stärke:	
BRT:	NRT:	Länge:	Breite:
Messbrief ausgest, am	: in:	:	
Ankunft			
Tag:	Stunde:		
von:	via:		
Ladung in to:	Tiefgang vorne:	hinten;	
Lotse:			
Schlepper:			
Abfahrt:			
Tag:	Stunde	e:	
nach:	via:		
Ladung in to:	Tiefgang vorne:	hinten:	111
	rieigang vorne.	11011511	
Lolse			
Schlepper:			
(Datum)	(Unterschrift)		